

GEMEINDE SCHÖPPINGEN

Förderprogramm

"Jung kauft Alt - Junge Leute kaufen alte Häuser"

Antrag auf laufende jährliche Förderung

Gefördert wird der Kauf eines Altbaus in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Schöppingen und Eggerode



Persönliche Daten Zuschussempfänger(in) im Sinne der Ziffer 1.2 der Förderrichtlinien

Name, Vorname, Geburtsdatum und Familienstand - Antragsteller(in):

Name, Vorname, Geburtsdatum und Familienstand - Lebenspartner(in):

Straße, Hausnummer:

Telefon privat:

PLZ, Ort:

Telefon mobil:

Bankverbindung (IBAN und Name des Kreditinstitutes):

Persönliche Daten der Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 der Förderrichtlinien

Name, Vorname und Geburtsdatum des 1. Kindes

Name, Vorname und Geburtsdatum des 2. Kindes

Name, Vorname und Geburtsdatum des 3. Kindes

Förderobjekt in Schöppingen

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Straße, Hausnummer:

Baujahr:

Datum des Einzuges (geplant):

Grundstückseigentümer(in) (Name, Vorname, Anschrift):

(Bei Eigentümergemeinschaften bitte alle Miteigentümer nennen)

Grundstückskaufvertrag bereits abgeschlossen?

Nein

(falls JA, dann bitte den Vertrag in Kopie beifügen)

Ja

→ Datum des Kaufvertrages:

Ich/wir bestätige(n), eine Ausfertigung der "Richtlinien zur Förderung des Kaufs von Altbauten" der Gemeinde Schöppingen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Diese Richtlinien werden von mir/uns uneingeschränkt anerkannt.

Des Weiteren ist mir/uns bekannt, dass

- jeder Anspruchsberechtigte die Förderung nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen kann,
- die Auszahlung der laufenden Förderung jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzung für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen ist. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- der Förderanspruch mit Ablauf des Tages erlischt, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.
- Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind, ein Rechtsanspruch aus den Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden kann und Zuschüsse nur gewährt werden können, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Ort, Datum und Unterschrift(en) Antragsteller(in) und ggf. Lebenspartner(in)